

- LMF . . . LF sulla protezione delle marche di fabbrica e di commercio, delle indicazioni di provenienza di merci e delle distinzioni industriali (26 settembre 1890).
- LR . . . LF sui rapporti di diritto civile dei domiciliati e dei dimoranti (25 giugno 1891).
- LResp.C. . . LF sulla responsabilità civile delle imprese di strade ferrate e di piroscafi e delle poste (28 marzo 1905).
- LTM . . . LF sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (28 giugno 1878).
- LUF1. . . LF sull'utilizzazione delle forze idrauliche (22 dicembre 1916).
- OG . . . LF sull'organizzazione giudiziaria (16 dicembre 1943).
- OM. . . . Organizzazione militare della Confederazione Svizzera (LF del 12 aprile 1907).
- OMEF . . . Ordinanza che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata (24 gennaio 1941).
- ORC . . . Ordinanza sul registro di commercio (7 giugno 1937).
- OSSC . . . Ordinanza sul servizio dello stato civile (18 maggio 1928).
- PCF . . . LF di procedura civile (4 dicembre 1947).
- PPF . . . LF sulla procedura penale (15 giugno 1934).
- RD. . . . Regolamento d'esecuzione della legge federale sulle dogane del 1 ottobre 1925 (10 luglio 1926).
- RLA . . . Ordinanza d'esecuzione della legge federale del 15 marzo 1932 sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (25 novembre 1932).
- RLF . . . Regolamento per l'applicazione della legge federale sul lavoro nelle fabbriche (3 ottobre 1919).
- RRF . . . Regolamento per il registro fondiario (22 febbraio 1910).
- RTM . . . Regolamento d'esecuzione della legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (26 giugno 1934).
- StF . . . LF sull'ordinamento dei funzionari federali (30 giugno 1927).
- Tar.LEF . . Tariffa applicabile alla legge federale sull'esecuzione e sul fallimento (13 aprile 1948).

**A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
Poursuite et Faillite.**

**ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER**

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES**

1. Entscheid vom 7. Februar 1950 i. S. Talleri.

Pfändungsurkunde als definitiver oder provisorischer Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 und 2 SchKG). Für das eine wie für das andere ist Voraussetzung eine definitive Pfändung. Die Formulare 7 f und 7 g (Pfändungsurkunde-Verlustschein) sind bei provisorischer Pfändung nicht zu verwenden.

Procès-verbaux de saisie valant actes de défaut de biens définitifs ou provisoires (art. 115 al. 1 et 2 LP). Il faut pour cela, dans les deux cas, qu'il s'agisse d'une saisie définitive. Les formules n^{os} 7 f et 7 g (procès-verbaux de saisie-actes de défaut de biens) ne doivent pas être utilisées dans le cas d'une saisie provisoire.

Verbale di pignoramento valevole come attestato di carenza di beni definitivo o provvisorio (art. 115 cp. 1 e 2 LEF). Occorre, in ambedue i casi, che si tratti di un pignoramento definitivo. I moduli n^o 7 f e 7 g (verbale di pignoramento-attestato di carenza di beni) non debbono essere usati nel caso di un pignoramento provvisorio.

A. — Talleri erhielt in seiner Betreuung Nr. 5110 Zürich 6 gegen Kessler provisorische Rechtsöffnung für Fr. 2200.—. Der Schuldner erhob Aberkennungsanklage, die noch hängig ist. Der Gläubiger verlangte provisorische Pfändung. Bei deren Vollzug wurde kein pfändbares Vermögen vorgefunden. Das Betreibungsamt stellte deshalb dem Gläubiger eine leere Pfändungsurkunde aus. Es bediente sich dafür des Formulars 7 g (leere Pfändungsurkunde als definitiver Verlustschein nach Art. 115 und 149 SchKG).

B. — Als der Schuldner hiervon erfuhr, führte er Beschwerde mit dem Antrag, der definitive Verlustschein sei aufzuheben und durch einen provisorischen zu ersetzen. Die untere Aufsichtsbehörde entsprach diesem Begehren, und die obere kantonale Aufsichtsbehörde wies am 22. Dezember 1949 einen Rekurs des Gläubigers ab. Dieser zieht die Sache an das Bundesgericht weiter. Er erneuert den Antrag auf Wiederherstellung des definitiven Verlustscheins.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Ein definitiver Verlustschein ist nach Art. 149 SchKG auszustellen, wenn die Betreibung durchgeführt ist und dem Gläubiger keine oder nicht volle Deckung geboten hat. Erste Voraussetzung hiefür ist, dass die Forderung überhaupt zu definitiver Vollstreckung gelangt ist. Daran fehlt es, solange der Gläubiger nur provisorische Rechtsöffnung erlangt hat, also während der Dauer eines rechtzeitig angehobenen Aberkennungsprozesses. Für solange kann der Gläubiger nur provisorische Pfändung verlangen (Art. 83 Abs. 1 SchKG), auf die sich kein Verwertungsbegehren stützen lässt (Art. 118 SchKG). Kommt es zur Verwertung auf Begehren eines andern Gläubigers (dessen Pfändung definitiv ist), so ist der auf jene Forderung mit bloss provisorischer Pfändung entfallende Teil des Erlöses zu hinterlegen (Art. 144 Abs. 5 SchKG). Er verfällt dem betreffenden Gläubiger definitiv erst mit der rechtskräftigen Abweisung der Aberkennungsklage. Wird diese gutgeheissen, so fällt die Betreibung und damit auch eine allfällige provisorische Pfändung oder ein auf die provisorische Pfändung gestützter Anspruch am Erlöse dahin, und es kann von der Ausstellung eines definitiven Verlustscheins keine Rede sein, sowenig wie wenn der Gläubiger gegen den Rechtsvorschlag nichts vorgekehrt hätte.

2. — Art. 115 Abs. 1 SchKG mit seinem Hinweis auf Art. 149 SchKG kann somit nur den Vollzug einer defi-

nitiven Pfändung im Auge haben. Bei provisorischer Pfändung kann unmöglich über die Betreibung abgerechnet werden. Solchenfalls hätte es übrigens keinen Sinn, dem Gläubiger einen Verlustschein in die Hand zu geben, der nach Art. 149 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkenntnis zu gelten hätte. Er ist ja bereits und immer noch im Genuss einer provisorischen Rechtsöffnung. Auch kommt für ihn bis auf weiteres nicht in Frage, die Betreibung gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG binnen sechs Monaten ohne neuen Zahlungsbefehl fortzusetzen (was eine neue Betreibung ohne Einleitungsverfahren bedeutet, BGE 75 III 51). Die Betreibung, in der er provisorische Pfändung verlangt hat, ist eben noch hängig; er kann dabei jederzeit Nachpfändung verlangen. Andererseits ist auch nicht etwa der Schuldner befugt zu verlangen, dass über die Betreibung mit einem definitiven Verlustschein abgerechnet werde, damit der Zinsenlauf gemäss Art. 149 Abs. 4 SchKG aufhöre. Da er mit seiner Aberkennungsklage den Rechtsvorschlag aufrecht hält und damit den Abschluss der Betreibung mindestens bis auf weiteres hindert, ist eine Schlussabrechnung und die Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ausgeschlossen.

Damit erweist sich der Rekurs des Gläubigers als unbegründet. Das als definitiver Verlustschein ausgestaltete Formular 7 f und 7 g darf nur beim fruchtlosen Vollzug einer definitiven Pfändung verwendet werden. Im vorliegenden Fall ist eine gewöhnliche Pfändungsurkunde mit dem Vermerk « provisorisch » in der letzten Kolonne der Vorderseite auszustellen (vgl. dazu Art. 14 Abs. 4 der Verordnung I zum SchKG), und es ist darin die Ergebnislosigkeit des Vollzuges zu verurkunden.

3. — Dass diese Pfändungsurkunde aber einen provisorischen Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SchKG zu bilden habe, was freilich der Schuldner selbst beantragt und die untere Aufsichtsbehörde verfügt hat, ist nicht zuzugeben. Und da diese Verfügung Interessen Dritter berührt — der provisorische Verlustschein gibt

dem Gläubiger das Recht zur Anhebung von Anfechtungsklagen nach Art. 285 ff. SchKG —, ist sie von Amtes wegen als nichtig aufzuheben. Art. 115 Abs. 1 SchKG setzt, wie dargetan, voraus, dass eine definitive Pfändung in Frage steht, der Zahlungsbefehl also definitiv vollstreckbar geworden ist. Abs. 2 beruht, so wie er lautet, auf der gleichen Grundlage. Der provisorische Verlustschein hat nichts mit provisorischer Pfändung zu tun. Der Pfändungsurkunde kommt solche Wirkung bei, wenn die Pfändung zwar nicht völlig fruchtlos, aber nach der amtlichen Schätzung ungenügend ist, ohne dass dies endgültig feststeht, jedenfalls ohne dass sich der Betrag des Verlustes bereits endgültig beziffern liesse. Dabei ist wie gesagt an eine Pfändung mit definitivem Charakter zu denken. Es liesse sich nicht rechtfertigen, Art. 115 Abs. 2 SchKG auf den Fall einer bloss provisorischen Pfändung auszuweiten. Insbesondere stösst eine dahingehende Ausdehnung der Legitimation zur Anfechtungsklage auf Bedenken. Einmal ist der Schuldner, der die in Betreuung stehende Forderung bestreitet und darüber einen Aberkennungsprozess führt, vor einem derartigen Eingriff des nicht anerkannten Gläubigers in seine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zu schützen. Hier hat er sich allerdings nicht darüber beschwert. Vor allem aber ist den Dritten selbst, die vom Schuldner Vermögenswerte empfangen haben, nicht zuzumuten, sich von jemandem, der zwar behauptet, Gläubiger des Zuwendenden zu sein, jedoch mit diesem noch im Prozess über die Forderung steht, mit einer Anfechtungsklage belangen zu lassen. Dass der provisorischen Pfändung, die unter auflösender Bedingung steht, eine solche Wirkung zukommen solle, folgt weder aus dem erörterten Art. 115 SchKG, der vielmehr in beiden Absätzen von definitiver Pfändung ausgeht, noch aus den Art. 83 Abs. 1 und 111 Abs. 3 SchKG, und hinreichende sachliche Gründe zur Gleichstellung der provisorischen mit einer definitiven Pfändung bestehen wie gesagt in dieser Hinsicht nicht.

Ist somit der Pfändungsurkunde, die der Rekurrent bekommen soll, weder die Wirkung eines definitiven noch auch nur eines provisorischen Verlustscheins beizulegen, so wird sie ihm auch nicht (gemäss Art. 115 Abs. 2 SchKG) als Arrestgrund dienen können (was an und für sich weniger bedenklich wäre).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Extrait de l'arrêt du 29 mars 1950 dans la cause Heiniger.

Minimum indispensable pour un débiteur marié qui vit en fait séparé de sa femme.

La vie séparée des époux est un fait dont l'office doit prendre acte, sans rechercher si elle est ou non justifiée du point de vue matrimonial. Il doit fixer les charges d'entretien et de loyer du mari comme pour un célibataire et tenir compte, dans les limites de l'art. 93 LP, des contributions que le débiteur verse en fait à sa femme.

Notbedarf eines tatsächlich getrennt von seiner Ehefrau lebenden Schuldners.

Das Betreibungsamt hat das Getrenntleben der Eheleute als Tatsache hinzunehmen und nicht zu untersuchen, ob es eherechtlich begründet sei. Das Amt hat den Unterhalts- und Mietbedarf des Schuldners wie für einen Ledigen zu bestimmen und in den Schranken von Art. 93 SchKG die Beiträge, die er der Ehefrau tatsächlich leistet, zu berücksichtigen.

Minimo indispensabile al debitore sposato che vive separato dalla moglie.

La vita separata dei coniugi è un fatto di cui l'ufficio deve prendere atto, senza indagare se essa sia giustificata o no dal punto di vista matrimoniale. L'ufficio deve stabilire gli oneri di mantenimento e le spese di alloggio del marito come per un celibe e tener conto, nei limiti dell'art. 93 LEF, dei contributi ch'egli effettivamente versa alla moglie.

Une saisie a été faite au préjudice de Heiniger, qui est marié mais vit séparé en fait de sa femme.

Dans la procédure de plainte consécutive, l'office des poursuites a proposé une saisie de 35 fr. par mois sur la base d'un salaire net de 490 fr. et de charges s'élevant